

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow

Pinnow, 16. April 2021

Nummer 6 | 31. Jahrgang | Woche 15

### I. Amtlicher Teil

## Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid der Gemeinde Pinnow am Sonntag, den 30. Mai 2021

1. Am Sonntag, den 30. Mai 2021 findet in der Gemeinde Pinnow ein Bürgerentscheid statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Zur Abstimmung steht folgende Fragestellung:  
  
**„Stimmen Sie für die Aufhebung des Beschlusses der Gemeinde Pinnow Nr. BV49/2020/034 Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde?“**  
  
Über die Abstimmungsfrage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.
3. Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Pinnow.
4. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Abstimmungslokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
5. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
6. **Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis**
  - 6.1. Von Amts wegen werden in das Abstimmungsverzeichnis alle Abstimmungsberechtigten eingetragen, die am 18. April 2021 in der Gemeinde Pinnow für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, gemeldet sind.
  - 6.2. Wer am Stichtag in der Gemeinde Pinnow nicht oder nicht für eine Hauptwohnung gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobenen Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Sie/Er muss nachweisen, dass sie/er am Tag der Abstimmung abstimmungsberechtigt ist. Ein Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum 15. Mai 2021 schriftlich gestellt werden.
  - 6.3. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid liegt in der Zeit vom 10. Mai bis 14. Mai 2021 zu den allgemeinen Öffnungszeiten in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1, für die Abstimmungsberechtigten zur Einsichtnahme aus.
- 6.4. Wer das Abstimmungsverzeichnis in Bezug auf die eigene Person für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen oder Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben. Diese sind schriftlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Oder-Welse bei der Wahlbehörde (Gutshof 1, 16278 Pinnow) zu stellen bzw. einzulegen.
- 6.5. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 09. Mai 2021 eine Abstimmungsbenachrichtigung, in welcher das Abstimmungslokal angegeben ist, in dem die Abstimmungsberechtigten ihre Stimme abgeben können. Die Abstimmungsbenachrichtigung enthält einen Antragsvordruck auf Erteilung eines Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.
- 6.6. Abstimmungsberechtigte, die nach dem 18. April 2021 in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach der Eintragung eine Abstimmungsbenachrichtigung.
7. **Erteilung von Abstimmungsscheinen**
  - 7.1. Einen Abstimmungsschein erhalten ab 10. Mai 2021 auf Antrag
    - Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
    - Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
      - a) sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für den Einspruch wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben, oder
      - b) ihr Abstimmungsrecht erst nach Ablauf der in Buchstabe a) genannten Antrags- oder Einspruchsfristen entstanden ist, oder
      - c) ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.
  - 7.2. Der Abstimmungsschein kann bis zum Freitag, 28. Mai 2021, 18:00 Uhr bei der Wahlleiterin des Amtes Oder-Welse während der allge-

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: • kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse  
• kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow  
• auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## I. Amtlicher Teil

meinen Öffnungszeiten schriftlich (auch per Telefax an 03335719-40, per E-Mail an [verwaltung@amt-oder-welse.de](mailto:verwaltung@amt-oder-welse.de)) oder persönlich beantragt werden. Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, die das Aufsuchen des Abstimmungslokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können Abstimmungsscheinanträge noch am Abstimmungstag bis 15:00 Uhr im Abstimmungsbüro gestellt werden.

- 7.3.** Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- 7.4.** Abstimmungsberechtigte erhalten mit dem hellgrünen Abstimmungsschein zugleich folgende amtliche Briefabstimmungsunterlagen:
- einen weißen Stimmzettel für den oben bezeichneten Bürgerentscheid,
  - einen rosa Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - für den hellgrünen Abstimmungsschein und den rosa Stimmzettelumschlag einen hellgrünen Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist.
- 7.5.** Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten auf dem Postweg zugesandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei der Wahlleiterin des Amtes Oder-Welse während der allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden. Sie können an die Abstimmungsberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Abstimmungsberechtigten dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.
- 7.6.** Verloren gegangene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.
- 8. Durchführung der Abstimmung**
- 8.1.** Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettel enthalten die Abstimmungsfrage.
- 8.2.** Das Abstimmungsrecht kann im Abstimmungslokal ausgeübt werden. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe im Abstimmungslokal oder durch Briefabstimmung.
- 8.3.** Bei der Abstimmung im Abstimmungslokal haben die Abstimmungsberechtigten ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein

und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungslokals ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Abstimmungskabine des Abstimmungslokals gekennzeichnet werden.

- 8.4.** Bei der Briefabstimmung sorgen die Abstimmungsberechtigten dafür, dass der hellgrüne Abstimmungsbrief, in dem sich der hellgrüne Abstimmungsschein und der rosa Stimmzettelumschlag mit dem darin liegenden weißen Stimmzettel befinden, am Abstimmungstag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit (= 18:00 Uhr) bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

### 9. Kennzeichnen des Stimmzettels

- 9.1.** Die abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme und kann entweder mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen.
- 9.2.** Der Stimmzettel ist an der für die Stimmabgabe vorgesehenen Stelle so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.
- 9.3.** Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Bei der Abstimmung im Abstimmungslokal wird der gefaltete Stimmzettel anschließend in die dafür bereitgestellte Abstimmurne gelegt. Bei der Briefabstimmung wird der gefaltete Stimmzettel in den rosa Stimmzettelumschlag gelegt. Der rosa Stimmzettelumschlag wird anschließend verschlossen und zusammen mit dem hellgrünen Abstimmungsschein in den hellgrünen Abstimmungsbriefumschlag gelegt. Der hellgrüne Abstimmungsbriefumschlag wird anschließend verschlossen.
- 9.4.** Die Abstimmungsberechtigten können ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Abstimmungsrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- 9.5.** Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 9.6.** Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

*Pinnow, 16. April 2021*

*Medynska  
Wahlleiterin*